

Compliance Richtlinie

(Anti-Korruptions- und Exportkontrollpolicy)

Anti-Korruptionsanforderungen sind alle anwendbaren Gesetze, Vorschriften und Regelwerke in Bezug auf die Verhinderung von Bestechung und Bestechlichkeit, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den UK Bribery Act von 2010.

1. Der Vertriebspartner versichert, dass er bzw. seine Vertreter und verbundenen Unternehmen:
 - 1.1. die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Bestechung und Bestechlichkeit einhalten;
 - 1.2. keine Handlungen oder Aktivitäten vornehmen, die im Sinne der Abschnitte 1, 2 oder 6 des UK Bribery Acts von 2010 eine Straftat darstellen würden, sofern diese Handlungen oder Aktivitäten im Vereinigten Königreich durchgeführt worden wären;
 - 1.3. Keine Handlungen vornehmen oder unterlassen, die dazu führen könnten, dass Business Software bzw. Sage gegen eine der gesetzlichen Anti-Korruptionsanforderungen verstößt;
 - 1.4. Business Software und Sage unverzüglich über jede Anfrage oder Forderung nach einem unangemessenen finanziellen oder sonstigen Vorteil informieren, den sie im Zusammenhang mit ihrer vertraglichen Zusammenarbeit mit Business Software bzw. Sage erhalten haben;
 - 1.5. Über eigene interne Policys verfügen, um die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen bezüglich Bestechung und Bestechlichkeit sowie Ziffer 1.2 sicherzustellen und soweit notwendig durchsetzen zu können; und
 - 1.6. Im Falle von relevanten behördlichen Compliance- bzw. Korruptionsuntersuchungen oder Auskunftersuchen Business Software oder Sage auf Verlangen angemessene zu unterstützen sofern diese Unterstützung für Sage bzw. Businesssoftware erforderlich ist.
2. Der Vertriebspartner stellt Business Software bzw. Sage und seine verbundenen Unternehmen von allen Strafen, Verbindlichkeiten, Schäden, Kosten (einschließlich Anwaltskosten) und Ausgaben frei, die diesen infolge eines Verstoßes des Vertriebspartners gegen diese Compliance Policy entstehen oder verhängt werden.
3. Der Vertriebspartner wird Sage unverzüglich benachrichtigen, wenn sich während der Vertragsbeziehung Umstände ändern, die dazu führen, dass er die in dieser Compliance Policy genannten Zusicherungen dauerhaft oder vorübergehend nicht mehr einhalten kann.
4. Der Vertriebspartner wird die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung beachtend, stets aktuelle Aufzeichnungen sowie alle anderen notwendigen Unterlagen für mindestens 10 Jahre archivieren, die im Zusammenhang mit der Einhaltung der Anti-Korruptionsanforderungen stehen und so z.B. gewährleisten, dass alle Zahlungen des Vertriebspartners im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit mit der Business Software oder Sage stehen nachvollziehbar sind. Der Vertriebspartner stellt sicher, dass diese Aufzeichnungen mindestens ausreichen, damit Business Software bzw. Sage überprüfen kann, ob der Vertriebspartner seinen Verpflichtungen aus dieser Compliance Policy nachgekommen ist.
5. Der Vertriebspartner gestattet Business Software bzw. Sage oder von ihnen mandatierten Auditoren, unter angemessener Vorankündigung während der normalen Geschäftszeiten, jedoch ohne Vorankündigung im Falle eines begründeten Verdachts auf einen Verstoß gegen diese Compliance Policy, auf die Aufzeichnungen des Vertriebspartners, die im Zusammenhang mit den Geschäften mit Business Software bzw. Sage stehen und alle anderen dazugehörigen Informationen, die sich in den Räumlichkeiten des Vertriebspartners befinden, zuzugreifen und Kopien davon anzufertigen und sich mit den Mitarbeitern des Vertriebspartners zu treffen, um die Einhaltung der Verpflichtungen des Vertriebspartners aus dieser Compliance Policy zu überprüfen. Der Vertriebspartner wird alle erforderliche Unterstützung bei der Durchführung entsprechender Audits leisten.

6. Der Vertriebspartner versichert, dass:
 - 6.1. weder der Vertriebspartner noch sein Team, die Führungskräfte, Mitarbeiter oder andere Erfüllungsgehilfen des Vertriebspartners:
 - 6.1.1. wegen einer Straftat im Zusammenhang mit Bestechung oder Korruption, Betrug oder Veruntreuung verurteilt wurden;
 - 6.1.2. seiner Kenntnis nach Verdächtige im Fall von Ermittlungen sind in Bezug auf schwere Vergehen oder Straftaten im Rahmen von Bestechung und Bestechlichkeit; oder
 - 6.1.3. vergaberechtlich von der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen ausgeschlossen sind;
 - 6.2. keine der Führungskräfte oder Mitarbeiter des Vertriebspartners oder Erfüllungsgehilfen, ein ausländischer Amtsträger ist; und
 - 6.3. kein ausländischer Amtsträger eine direkte oder indirekte Beteiligung am Vertriebspartner oder einem seiner Lieferanten besitzt, für die der Vertriebspartner gemäß Ziffer 1.6.2 verantwortlich ist, und kein Amtsträger eine rechtliche oder wirtschaftliche Beteiligung an Zahlungen von Business Software oder Sage im Rahmen dieser Compliance Policy hat.
7. Die Verpflichtungen in den Ziffern 1. und 6 gelten entsprechend ebenfalls für Sage.
8. Ein Verstoß gegen diese Compliance Policy gilt als wichtiger Grund und berechtigt Business Software bzw. Sage zu einer außerordentlichen Kündigung.
9. Kündigt Business Software bzw. Sage diesen Vertrag wegen Verstoßes gegen diese Compliance Policy, hat der Vertriebspartner keinen Anspruch auf Entschädigung oder weitere Vergütung.
10. Ungeachtet einer anderen Bestimmung, die die Zusammenarbeit der Parteien regeln sind Business Software bzw. Sage nicht verpflichtet, eine Handlung vorzunehmen oder zu unterlassen, die nach seiner vernünftigen Einschätzung einen Verstoß gegen diese Compliance Policy darstellen würden.
11. Der Vertriebspartner ist verpflichtet, während der Zusammenarbeit mit Business Software bzw. Sage jederzeit seine Geschäfte so zu führen, dass dabei alle von den zuständigen Behörden verhängten Sanktionsgesetzen bzw. Exportkontrollvorschriften und -regelungen eingehalten werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Office of Foreign Assets Control (OFAC).